

Amts- und Berufsgeheimnis (Schweigespflicht)

Dem **Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB** untersteht alles, was dem Ärzt*innen bzw. Psycholog*innen und ihren Hilfspersonen wie in einer Privatklinik angestellten Logopäd*innen infolge ihres Berufs anvertraut worden ist oder was sie in deren Ausübung wahrgenommen haben.

Das Berufsgeheimnis dient insbesondere dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt/Ärztin bzw. Psycholog*in und Patient*in. Der Inhalt der geheim zu haltenden Tatsachen ist aber nicht streng auf das Medizinische beschränkt; Ärzt*innen und ihre Hilfspersonen werden oft auch andere Tatsachen offenbart, die einem beliebigen Dritten gegenüber nicht gemacht würden; sie gehören ebenfalls zu den geheim zu haltenden Tatsachen.

Nicht unter das Berufsgeheimnis fällt demgegenüber, was Ärzt*innen bzw. Psycholog*innen als Privatperson oder in anderer nicht ärztlicher Funktion offenbart wurde.

Das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB schützt die Privatsphäre des Bürgers, soweit er sie, oft gezwungenermassen, der Verwaltung offenlegen muss, **sowie das Interesse des Staates** an der Diskretion der Beamten und Behörden. Die Schweigespflicht der Beamten lässt die Preisgabe sensibler Informationen an die Verwaltung erst zumutbar erscheinen.

Das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB erfasst amtliche Tätigkeiten im weiten Sinn, also alle Aktivitäten von Logopäd*innen, die im Staatsdienst (z.B. öffentliche Schulen, Kliniken in staatlicher Hand) arbeiten.

Nicht zwingend erforderlich ist ein Anstellungsverhältnis mit dem Staat. Massgebend ist, dass die betroffene Fachperson eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt (vgl. Bundesblatt 2015, Seite 3457).

Täter*in (= Person, welche das Amtsgeheimnis verletzt) kann nur ein öffentlich Bediensteter sein oder eine Person, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt im Rahmen eines Outsourcings bzw. das Mitglied einer Behörde oder eines Amtes ist.

Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist (faktisches oder materielles Element) und bezüglich welcher der Wille eines Geheimnisherrn weiterer Verbreitung entgegensteht, was auch einem legitimen Interesse entspricht.

Fazit für Logopäd*innen (siehe auch Tabelle S. 4):

Je nach Anstellung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur unterstehen Logopäd*innen dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB oder dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB.

Sobald eine Logopädin eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt – auch wenn sie selbständig erwerbend tätig ist – untersteht sie dem Amtsgeheimnis. Wenn also eine freischaffende Logopädin Aufgaben wahrnimmt, die sich im weiteren Sinne aus der obligatorischen Schulpflicht ergeben, untersteht sie dem Amtsgeheimnis. Dies gilt auch für staatlich bezahlte Frühförderung, da diese angezeigt ist, damit ein Kind dereinst barrierefrei die Schulpflicht an einer öffentlichen Schule besuchen kann.

Für freischaffende Logopäd*innen, die nicht dem Amtsgeheimnis untersteht, gelten die Vorgaben des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB nur, wenn sie als Hilfsperson einer Medizinalperson unter Art. 321 StGB tätig sind. Dies ist bei Therapien auf ärztliche Verordnung hin der Fall.

Bei Logopäd*innen, die Therapien für Selbstzahler anbieten, gilt kein Amts-/Berufsgeheimnis.

Gemäss den DLV Ethik-Richtlinien haben sich aber auch diese an die Schweigespflicht zu halten und alles zu vermeiden, was dem Menschen schaden könnte.

Melderegelung gegenüber der KESB

Die neu am 1. Januar 2019 geltende zivilrechtliche Melderegelung soll sicherstellen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) rechtzeitig von gefährdeten Kindern erfahren. Der Bund hat per 1. Januar 2019 zwecks besseren Schutzes insbesondere von kleinen Kindern im Vorschulalter neue Meldevorschriften an die KESB erlassen, die zudem neu den Kinderschutz gegenüber dem Berufsgeheimnis höher gewichten.

Melderecht

Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB).

Ausgenommen vom Melderecht sind lediglich an das Berufsgeheimnis gebundene Hilfspersonen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Diese müssen sich erst vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, um eine Meldung erstatten zu können.

Meldepflicht

Eine Fachperson, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, oder wer in amtlicher Tätigkeit davon erfährt, ist zur Meldung verpflichtet, wenn *konkrete Hinweise* dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen der Tätigkeit Abhilfe schaffen kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB).

Die Meldepflicht hat Vorrang gegenüber dem Amtsgeheimnis, nicht aber gegenüber dem Berufsgeheimnis (an das gemäss Art. 321 StGB Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Advokatur, Seelsorge und ihre Hilfspersonen gebunden sind).

Der Terminus ‚*konkrete Hinweise*‘ hat keine eigenständige Bedeutung; er soll lediglich in Erinnerung rufen, dass auch bei einer Meldepflicht keine Meldung um der blossen Meldung willen erfolgen soll. Kindeswohlgefährdungen sind nicht ohne weiteres objektiv messbar und eine Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, ist immer (auch) prognosebehaftet (vgl. Maranta in Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 4/2018). Ausgenommen von der Meldepflicht sind Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, auch wenn diese in amtlicher Tätigkeit von einer Gefährdung Kenntnis erhalten. Unter das Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch fallen - wie vorerwähnt - insbesondere Geistliche, Rechtsanwält*innen sowie Gesundheitsfachpersonen wie Ärzt*innen, Psycholog*innen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie deren Hilfspersonen (Art. 321 StGB).

Werden Berufsgeheimnisträger*innen sowie Mitarbeitende der Opferhilfe von ihrer Schweigepflicht entbunden, so haben sie eine Mitwirkungspflicht im Verfahren vor der KESB. Ansonsten haben sie ein Mitwirkungsrecht im Verfahren. Ausgenommen davon sind Hilfspersonen.

*Was müssen Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträger*innen beachten?*

Hilfspersonen sind Personen, die Berufsgeheimnisträger*innen bei deren Berufstätigkeit unterstützen, beispielsweise indem sie delegierte Tätigkeiten ausführen und dabei Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalten (z.B. medizinische Praxisassistent*innen, Pflegefachpersonen, grundsätzlich auch Logopäd*innen, die im Auftrag von Ärzt*innen (delegiert) tätig werden, Sachbearbeitende, Seelsorgende im Auftrag der Pfarrperson usw.). Sie unterstehen dem Berufsgeheimnis gleichermassen. Wenn eine Hilfsperson Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erhält, sollte sie dies der primären Berufsgeheimnisträger*in zur Kenntnis bringen, damit diese Person die erforderliche Interessenabwägung vornimmt. Wenn die Berufsgeheimnisträgerin/der Berufsgeheimnisträger von einer Meldung absieht, kann sich die Hilfsperson an sich nur mit Entbindung vom Berufsgeheimnis an die KESB wenden.

Vorsicht: Logopäd*innen dürften indes diesfalls als Fachpersonen betrachtet werden, weil sie engeren Kontakt zum Kind haben dürften als der verordnende bzw. delegierende Arzt.

Für die Entbindung wenden sich Berufsgeheimnisträger*innen an die vorgesetzte Stelle bzw. die Aufsichtsbehörde; das dürfte bei privatrechtlich angestellten Logopäd*innen in der Regel das kantonale Gesundheitsdepartement bzw. die Gesundheitsdirektion sein. Da Logopäd*innen strengrechtlich voraussichtlich als Fachpersonen eingestuft werden, dürfte indes bei von ihnen als akut wahrgenommener Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen laut Art. 314d Abs. 1 ZGB eine Rechtspflicht zur Meldung bestehen. Dies ohne vorgängig von der funktional zuständigen Aufsichtsbehörde um Entbindung von der Schweigepflicht zu ersuchen. Erst wenn Logopäd*innen, die dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterstehen, im Abklärungsverfahren der KESB oder der Strafjustiz mitwirken sollten oder möchten, bedarf es hierfür, einer Entbindung durch die Aufsichtsbehörde. Dies nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*, was in einfachen Worten gesagt bedeutet: *Ein Spezialgesetz (das sich speziell an Fachpersonen im Bereich Kinderbetreuung und Frühförderung richtet, „hebelt“ die ansonsten geltenden gesetzlichen Regelungen aus bzw. ist stärker).*

Wenn keine Meldepflicht besteht, ist beim Melderecht gegenüber der KESB eine Einschätzung notwendig, was dem Interesse des Kindes am besten dient. Auch die Meldepflicht gilt nicht absolut. Das heisst, die Fachperson hat vor der Meldung abzuwägen, inwiefern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für Abhilfe sorgen kann. In konkreten Fällen bieten die jeweiligen regionalen Kinderschutzzentren Unterstützung. Die KESB stehen für einen anonymen Austausch betreffend eine sinnvolle Vorgehensweise zur Verfügung. Bei akuten Kindeswohlgefährdungen haben sich Logopäd*innen aber unverzüglich an die zuständige KESB zu wenden.

(Vor dem 1. Januar 2019 gab es im Zivilgesetzbuch kein eigenständiges Melderecht im Kinderschutz, sondern das Melderecht war sowohl für den Kindes- als auch den Erwachsenenschutz geregelt (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Neu sind nicht nur Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit oder jene, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen meldepflichtig, sondern auch nicht amtliche Fachpersonen, die bei privaten Organisationen angestellt sind.)

Hintergrund der Gesetzesänderung ist insbesondere, die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Vorschulalter zu verbessern, wo Kinder seltener mit Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit in Berührung kommen. Die Meldepflicht wird damit insbesondere auf Fachpersonen Betreuung (in Spielgruppen, Kindertagesstätten) erweitert.

In Nachachtung der *teleologischen Auslegung* (telos = Ziel, hier konkret es geht um den frühzeitigen Schutz des Kindeswohls – **zugunsten des Kinderschutzes** - , wenn eine Gefährdung der körperlichen, psychischen bzw. sexuellen Integrität von einer Fachperson befürchtet wird aufgrund konkreter Indizien) und des Grundsatzes *in maiore minus* unterstehen dürften deshalb auch Logopädinnen – vor allem wenn sie bei kleinen Kindern im Bereich der Frühförderung beigezogen werden und recht intensiv mit diesen Kindern arbeiten, der Meldepflicht unterstehen, auch dann wenn sie sog. delegiert von Arztpersonen, die Art. 321 StGB unterstehen, tätig werden.

Die Schwelle des Berufsgeheimnisses wurde ebenfalls **zugunsten des Kinderschutzes** herabgesetzt, indem das Melderecht auf Personen mit Berufsgeheimnis ausgeweitet wurde. Davor durften Berufsgeheimnisträger*innen nur Meldung erstatten, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person, eine Zustimmung der vorgesetzten Behörde oder eine Notstandssituation vorlag. Die Entbindung vom strafrechtlichen Berufsgeheimnis ist neu grundsätzlich nur noch zur allfälligen Durchsetzung der Mitwirkungspflicht von Berufsgeheimnisträger*innen von Bedeutung oder wenn eine Hilfsperson selber am Verfahren mitwirken soll.

Zu beachten: Einzelfälle können sich sehr speziell präsentieren und im Zweifelsfall ist es sicher nicht falsch, bevor man irgendeiner amtlichen Stelle wie einer KESB zu viel bekannt gibt, sich von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Aber bei schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen, die man befürchtet, muss man bzw. die Logopädin die KESB ohne das zu tun, informieren. Dies in Nachachtung des neuen Art. 314d Abs. 1 ZGB, **wonach eine Fachperson, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, zur Meldung verpflichtet ist, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und man der Gefährdung nicht im Rahmen der Tätigkeit Abhilfe schaffen kann.** Dies kann in

einem konkreten Fall durchaus auf eine Logopädin zutreffen. Das obenstehend Fettgedruckte ist der Kompass. Diese Ausrichtung des Gesetzes dient als Wegweiser, ob eine Meldepflicht besteht oder nicht für eine Logopädin. Es kann im Einzelfall vielleicht eine Gratwanderung bilden, aber man kann sich zuvor an die KESB wenden, den Fall anonymisiert schildern oder die Situation anonym dem zuständigen Kinderschutzzentrum unterbreiten. So kann man die Einschätzung von Fachleuten "abholen" und erst auf dieser Basis dann, wenn die Situation auch von diesen Profis als sehr gefährlich für ein Kind eingestuft werden sollte, die Personalien bekanntgeben bzw. die Gefährdungsmeldung konkret machen.

„Status“	Es gilt	Melderecht bei Verdacht auf Kindsmisshandlung	Meldepflicht bei Verdacht auf Kindsmisshandlung
Logopäd*in angestellt an öffentlicher Schule oder einem öffentlichen Dienst	Amtsgeheimnis	JA	JA
Logopäd*in in freier Praxis tätig mit (kleine) Kindern oder Jugendlichen bezahlt durch den Staat.	Amtsgeheimnis	JA	JA
Freipraktizierende Logopäd*in (Kinder oder Erwachsene) tätig mit Selbstzahlern.	Schweigepflicht gemäss DLV-Ethik-Kodex	JA	JA
Logopäd*in angestellt in einer Klinik, welche (mehrheitlich) dem Staat gehört.	Amtsgeheimnis	JA	JA
Logopäd*in angestellt in einer Privat-Klinik (arbeitet ja delegiert von einem Facharzt).	Berufsgeheimnis	NEIN zuerst Entbindung durch vorgesetzte Stelle nötig	NEIN Meldung an den primären Berufsgeheimnisträger. Wenn dieser nicht reagiert, besteht Meldepflicht der Logopäd*in gegenüber der KESB.
Logopäd*in angestellt in einer privat-rechtlichen Institution (Stiftung, Verein).	Schweigepflicht gemäss DLV-Ethik-Kodex	JA	JA
Freipraktizierende Logopäd*in delegiert tätig (ärztliche Verordnung)	Berufsgeheimnis	NEIN zuerst Entbindung durch vorgesetzte Stelle nötig	NEIN Meldung an den primären Berufsgeheimnisträger. Wenn dieser nicht reagiert, besteht Meldepflicht der Logopäd*in gegenüber der KESB.

⇒ **Weitere Informationen:**

www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen -> Melderechte und Meldepflichten an die KESB